

Rechtsformenvergleich

	Genossenschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Kommanditgesellschaft	Verein
Rechtsnatur	juristische Person	juristische Person	juristische Person Gesamthand- schaft	juristische Person, keine Gesellschaft
Wesen	Unternehmer kraft Rechtsform	Unternehmer kraft Rechtsform	Unternehmer kraft Betrieb eines Unternehmens	kann kraft unternehmerischer Tätigkeit Unternehmer sein
Gründungsmitglieder	mindestens 2	mindestens 1	mindestens 2	mindestens 2
höchstes Organ	Generalversammlung	Generalversammlung	Gesamtheit der Gesellschafter	Mitgliederversammlung
Aufsichtsorgan	Aufsichtsrat gesetzlich verpflichtend vorgesehen, wenn die Genossenschaft dauernd mind. 40 Arbeitnehmer beschäftigt	Aufsichtsrat bei Überschreiten der gesetzlich vorgegebenen Schwellenwerte zwingend vorgesehen	nicht vorgesehen	fakultativ
Leitungsorgan	Vorstand (Mitglied oder ein vertretungsbefugtes Organmitglied eines Mitglieds)	Geschäftsführer (Vorstand)	Gesellschafter	Leitungsorgan
Haftung der Mitglieder	in der Praxis regelmäßig beschränkte Haftung mit dem Geschäftsanteil und einem weiteren Betrag in Höhe desselben	Haftung mit Geschäftsanteil	* Komplementär: unmittelbare, persönliche und unbeschränkte Haftung * Kommanditist: Höhe der Hafteinlage	für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen
Kapitalaufbringung	* offener Mitgliederkreis * variables Kapital * Geschäftsanteil nicht frei handelbar	* geschlossener Gesellschafterkreis * starres Grundkapital * Geschäftsanteil teilweise frei handelbar	* geschlossener Gesellschafterkreis * bewegliches Kapital des Komplementärs * üblicherweise gleiche Einlagen der Kommanditisten	* indirekt durch zB Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen, usw.

Rechtsformenvergleich

	Genossenschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Kommanditgesellschaft	Verein
Firmenbuch	* Entstehen mit der Eintragung im Firmenbuch	* Entstehen mit der Eintragung im Firmenbuch	* Entstehen mit der Eintragung im Firmenbuch	* Vereinsregister * Entstehen als Rechtsperson (§ 13 Vereinsgesetz)
Rechnungslegung und Revision	Jahresabschluss Revision: kleine Genossenschaften: mind. alle 24 Monate mittelgroße, große und jene Genossenschaften, die nach § 24 GenG einen AR haben müssen: jährlich	Jahresabschluss Revision: für mittelgroße und große GmbH verpflichtend	Jahresabschluss Revision: keine Pflichtrevision	kleiner Verein: Einnahmen-Ausgabenrechnung; Revision= interner Rechnungsprüfer mittlerer Verein: Jahresabschluss Revision= interner Rechnungsprüfer großer Verein: Jahresabschluss; Revision: Abschlussprüfer
Steuerrecht	* Körperschaftsteuerpflicht (25%) * keine Mindestkörperschaftsteuer * Dividendenzahlung an Genosschafter: Kapitalertragsteuer (25%) endbesteuert bei natürlicher Person, steuerfrei bei einer Gemeinde * keine Gesellschaftsteuer	* Körperschaftsteuerpflicht (25%) * Mindestkörperschaftsteuer € 500 p.a. (5% v. Mindestkapital) * Gewinnausschüttung der GmbH: Kapitalertragsteuer (25%) endbesteuert bei natürlicher Person, Gemeinde steuerfrei; * Gesellschaftsteuer: 1% der Einlage	* Einkommensteuerpflicht jedes einzelnen Gesellschafters	* Körperschaftsteuerpflicht: 25% * keine Mindestkörperschaftsteuer

Rechtsformenvergleich

	Genossenschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Kommanditgesellschaft	Verein
Gewerberecht	Genossenschaft ist Gewerberechtsträger; der gewerberechtliche Geschäftsführer, der Mitarbeiter gem. § 39 GewO oder Mitglied des Vorstands sein muss, hat die Voraussetzungen zu erfüllen.	GmbH ist Gewerberechtsträger; der handelsrechtliche Geschäftsführer oder ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer hat die Voraussetzungen zu erfüllen.	KG ist Träger der Gewerbeberechtigung; ein vollhaftender Gesellschafter oder ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer hat die Voraussetzungen zu erfüllen.	Verein ist Träger der Gewerbeberechtigung, gewerberechtlicher Geschäftsführer muss entweder dem Leitungsorgan angehören oder Angestellter gemäß § 39 GewO sein.
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> * beschränkte Haftung beim Genossenschafter * flexible Mitgliederstruktur, jederzeitiger Ein- und Austritt möglich, ideal für Bürgerbeteiligung * über den Vorstand können die Mitglieder Einfluss auf das operative Geschäft nehmen * Organisationsgrad ist autonom zu gestalten * kein Mindestkapital * minimale Gründungskosten * keine Mindestkörperschaftsteuer * keine Gesellschaftsteuer 	<ul style="list-style-type: none"> * beschränkte Haftung 	<ul style="list-style-type: none"> * freier Kapitaltransfer Gesellschaft / Gesellschafter (Entnahmen-Einlagen) * Bareinlagen ohne gesellschaftsvertragliche Verpflichtung gebührenfrei 	<ul style="list-style-type: none"> * flexible Mitgliederstruktur, jederzeitiger Ein- und Austritt möglich * über das Leitungsorgan (Vorstand) können die Mitglieder Einfluss auf das operative Geschäft nehmen * minimale Gründungskosten * keine Mindestkörperschaftsteuer

Rechtsformenvergleich

	Genossenschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Kommanditgesellschaft	Verein
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> * Verluste sind nicht in der Gesellschafter-sphäre verwertbar (aber in Gesellschaft unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewinnen ausgleichsfähig) 	<ul style="list-style-type: none"> * verhältnismäßig unflexible Gesellschafterstruktur, für Bürgergesellschaft ungeeignet * Verluste sind nicht in der Gesellschafter-sphäre verwertbar (aber in Gesellschaft unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewinnen ausgleichsfähig) * Gesellschaftsteuer 1% * Mindestkörperschaftsteuer ist auch bei Verlusten zu entrichten (jedoch unbegrenzt auf künftige Steuerzahlungen anrechenbar) 	<ul style="list-style-type: none"> * relativ unflexible Gesellschafterstruktur, für Bürgergesellschaft ungeeignet * Vollhafter ist Voraussetzung * keine breitere Kapitalaufbringung * Anteilsveräußerung berührt Unternehmenssphäre, daher Bilanz notwendig * Gehalt, Zinsen und Mieten an Gesellschafter sind immer Gewinnbestandteil 	<ul style="list-style-type: none"> * Eintragung im Vereinsregister, gegenüber Firmenbuch eingeschränkte Publizität * kein gesellschaftsrechtliches Grundkapital * Image in der Öffentlichkeit